

Satzung der

Schiedsrichtervereinigung Northeim/Einbeck e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schiedsrichtervereinigung Northeim/Einbeck" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37154 Northeim.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres (analog zum Fußball-Spieljahr).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung und Unterstützung der Fußballschiedsrichter im Fußballkreis Northeim-Einbeck.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern
 - Beschaffung von Ausrüstung und Materialien
 - Unterstützung bei der Schiedsrichtergewinnung
 - Förderung des Zusammenhalts der Schiedsrichter
3. Der Verein ist unabhängig vom Niedersächsischen Fußballverband e.V. (NFV) und verfolgt eigenständige Interessen zur Förderung des Schiedsrichterwesens. Die Aktivitäten des Vereins ergänzen die Arbeit des NFV, sind aber organisatorisch und rechtlich von diesem getrennt. Der Verein trifft seine Entscheidungen autonom und ist in der Gestaltung seiner Fördermaßnahmen frei. Die Schiedsrichter des NFV im Fußballkreis Northeim-Einbeck sind nicht verpflichtet, dem Verein beizutreten. Die Mitgliedschaft ist vollkommen freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Tätigkeit als Schiedsrichter im NFV.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft bleibt auch nach Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit im NFV bestehen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod des Mitglieds
 - Freiwilligen Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Streichung von der Mitgliederliste
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Jahresbeitrag beträgt:

- für Mitglieder ab 18 Jahren: 24,00 Euro
- für Mitglieder unter 18 Jahren: 18,00 Euro

3. Die Beiträge werden jährlich zum 01.07. per SEPA-Lastschrift eingezogen. Für die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist das Alter des Mitglieds am 01.07. des jeweiligen Jahres maßgebend.

4. Mit dem Aufnahmeantrag ist grundsätzlich eine SEPA-Lastschrifttermächtigung zu erteilen.

5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Zahlung des Mitgliedsbeitrags per Überweisung oder in bar gestatten.

6. Eine Änderung der Beitragshöhe kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- drei Beisitzern/innen

2. Es handelt sich um einen Vorstand gemäß § 26 BGB.

3. Die Ämter des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Schriftführers/der Schriftführerin können in Personalunion ausgeübt werden.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt als Blockwahl; auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine Einzelwahl.
6. Die personelle Aufstellung des Vorstands ist unabhängig vom Kreisschiedsrichterausschuss (KSA), eine Personalunion ist jedoch nicht ausgeschlossen.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll gemäß § 58 BGB zu führen.

Das Protokoll wird durch den Schriftführer angefertigt. Sollte dieser abwesend sein, wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder vom Finanzamt veranlasst werden, dürfen vom Vorstand per Beschluss vorgenommen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Fußballverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schiedsrichterwesens im Kreis Northeim/Einbeck zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer personenbezogenen Daten dem Vorstand mitzuteilen.

3. Der Verein kann Daten seiner Mitglieder an Verbände oder Organisationen weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke erforderlich ist. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten
- Löschung seiner Daten nach Austritt aus dem Verein
- Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten
- Datenübertragbarkeit

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Sudheim, 13.04.2026